

## Factsheet Schleppschlauchobligatorium

Forderungen an die Umsetzung

Herausgeber:

Schweizer Bauernverband  
Laurstrasse 10  
5201 Brugg  
Tel: +41 (0)56 462 51 11  
info@sbv-usp.ch  
www.sbv-usp.ch

Autor:

von Ballmoos-Hofer Hannah

## Inhaltsverzeichnis

Factsheet Schleppschlauchobligatorium.....	1
1. Umsetzungsbestimmungen .....	4
2. Ausnahmemöglichkeiten.....	4
2.1. Alternative als emissionsminderndes Ausbringverfahren .....	4
2.2. Ausnahmen für Gesamtbetriebe.....	5
2.3. Definition der 3 Hektaren – Regelung.....	5
2.4. Anwendung des Obligatoriums bei Parzellen mit unterschiedlichen Neigungen.....	6
2.5. Grundbedingungen für Zufahrt und schlechte Erreichbarkeit.....	6
2.6. Knappe Platzverhältnisse .....	6
3. Zugelassene Systeme .....	7
4. Finanzielle Förderung.....	7
5. Notwendige administrative Massnahmen .....	8
6. Frist der Umsetzung .....	8
7. Quellen .....	9

Mit der Ablehnung der Motion Hegglin werden emissionsmindernde Ausbringverfahren definitiv obligatorisch. Trotz der erstellten Vollzugshilfe sind nach wie vor gewisse Punkte unklar. Dieses Dokument soll die Vorgaben aber auch die Möglichkeiten aufzeigen und den kantonalen Bauernverbänden helfen wichtige Forderungen einzubringen an ihre kantonalen Vollzugstellen.

- Die Anwendung im Detail muss geklärt sein.
- Die Ausnahmen müssen definiert sein.
- Die Situation und der Auftrag müssen für jeden Betrieb bekannt sein.
- Die Kommunikation gegenüber den Betroffenen und allen weiteren Akteuren muss zeitnah erfolgen.

## 1. Umsetzungsbestimmungen

In der Luftreinhalteverordnung (LRV), welche ab 2022 in Kraft tritt, ist festgehalten, dass **Flächen mit einer Hangneigung bis 18 % «emissionsarm» gegüllt werden müssen. Diese Pflicht gilt nicht für Betriebe, welche weniger als 3 ha betroffene Fläche ("begüllbare Fläche") haben.** Als emissionsarme Verfahren gelten Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteiler, Schlitzdrillverfahren oder eine schnelle Einarbeitung im Ackerbau. Weiter kann gemäss Luftreinhalteverordnung in begründeten Fällen eine Ausnahme gewährt werden (gesetzliche Grundlagen siehe unten).

Die [teilrevidierte Vollzugshilfe «Umweltschutz in der Landwirtschaft»](#) präzisiert die in der Luftreinhalteverordnung gültigen Bestimmungen zu den emissionsmindernden Ausbringverfahren folgendermassen. Zu der mit emissionsmindernden Verfahren begüllbaren Fläche zählt die düngbare Fläche ausser folgenden Kulturen und Flächen:

- Wenig intensiv genutzte Wiesen (Kulturcode 612)
- Reben (Kulturcode 701, 717, 735)
- Permakultur (Kulturcode 725)
- Obstanlagen (Kulturcode 702, 703, 704)
- Andere Obstanlagen (Kulturcode 731)
- Hochstammfeldobstbäume der Qualitätsstufe 2 (Kulturcode 921, 922, 923)
- Einzelflächen von weniger als 25 Aren

## 2. Ausnahmemöglichkeiten

Ausnahmen sind vorgesehen, wenn auf Flächen emissionsmindernde Ausbringverfahren:

- a) aus Sicherheitsgründen nicht anwendbar sind,
- b) aufgrund der Zufahrt die Erreichbarkeit nicht möglich ist oder
- c) wenn der Einsatz wegen knapper Platzverhältnisse nicht möglich ist.

Die Details und Umsetzungen dieser Bestimmungen werden nun auf kantonalen Stufe ausgearbeitet. Wir schlagen hierbei jedoch folgende Forderungen vor:

### 2.1. Alternative als emissionsminderndes Ausbringverfahren

Vorschlag:

**Im Frühjahr darf bei Temperaturen von < 18 Grad in der Zeit ab Vegetationsbeginn (Temperaturregelung bzw. ab 1. März) bis zum 15. April Gülle auch ohne emissionsmindernde Technik ausgebracht werden.**

Begründung:

Die Temperaturen und die Witterungsverhältnisse sind die wichtigsten Faktoren für ein emissionsarmes Ausbringen der Gülle. Mit tiefen Temperaturen sind die Emissionen grundsätzlich begrenzt.

## **2.2. Ausnahmen für Gesamtbetriebe**

Vorschlag 1:

**Betriebsleiter, welche im Jahr 2023 das 62. Altersjahr erreichen, sind vom Obligatorium befreit. Die Ausnahme gilt bis zur Betriebsaufgabe oder spätestens beim Erreichen des 65. Altersjahres.**

Begründung:

Betriebsleiter, welche unmittelbar vor der Betriebsaufgabe stehen, sollen nicht durch unverhältnismässige Investitionen belastet werden. Die Verhältnismässigkeit ist nicht gegeben. Der Betrieb wird nach Übergabe an einen neuen Bewirtschafter betreffend Obligatorium neu beurteilt.

Vorschlag 2:

**Betriebe, bei welchen das Betriebszentrum in der Bergzone III und IV liegt, sowie die Sömmerungsbetriebe sind vom Obligatorium gänzlich ausgenommen.**

Begründung:

Die Betriebe in der Bergzone III und IV haben meistens steile und viele Hanglagen, einen sehr tiefen Tierbesatz und entsprechend wird wenig Gülle ausgebracht. Der Mistanteil an den Hofdüngern ist höher als in den anderen Produktionszonen. Die Ausscheidung der Flächen für das Schleppschlauch-Obligatorium ist auf Grund der Topographie ohnehin erschwert. Bei den Sömmerungsbetriebe ist die Verhältnismässigkeit ohnehin nicht gegeben.

## **2.3. Definition der 3 Hektaren – Regelung**

Vorschlag 1:

**Für die Berechnung der begüllbaren Mindestfläche von 3 Hektaren pro Betrieb muss der Betrieb mindestens 3 Teilflächen von je 1 Hektare zusammenhängender Fläche < 18% Hangneigung aufweisen.**

Begründung:

Viele Betriebe haben eine starke Parzellierung mit sehr unterschiedlichen Hanglagen. Oft weisen die Betriebe 10, 20 oder mehr Teilflächen mit Neigungen < 18% auf. Diese Flächen können zwar in der Summe die Gesamtfläche von 3 Hektaren begüllbarer Fläche pro Betrieb erreichen. Auf Grund der Kleinparzellenregelung < 25 Aren oder der schlechten Zugänglichkeit ist die Anwendung des Schleppschlauches jedoch in diesen Betrieben wenig sinnvoll und unverhältnismässig.

Vorschlag 2:

Es braucht eine vollständige Liste mit Kulturcodes, welche von der begüllbaren Fläche abgezogen werden können.

Begründung:

Weitere Kulturcodes gelten theoretisch als düngbar sind in der Praxis nicht begüllbar und müssen deshalb von der Pflicht ausgenommen werden

## 2.4. Anwendung des Obligatoriums bei Parzellen mit unterschiedlichen Neigungen

### Vorschlag:

**Bewirtschaftungsparzellen mit stark unterschiedlicher Topographie und Teilflächen mit < 18% und solchen > 18% Hangneigung sind gesamtheitlich zu beurteilen. Damit eine Parzelle vollständig von der Pflicht befreit ist, reicht es wenn über 50% der Fläche eine Neigung von >18% aufweist.**

### Begründung:

In Hügel- und Berggebieten gibt es auf vielen Betrieben Flächen mit abwechselnden und stark unterschiedlichen Hangneigungen. Eine solche Fläche weist mit dem Schleppschauch begülbare Flächen und solche mit Hangneigungen > 18% vor. Das können nach Definition Hangneigung und Zufahrt 5, 10 oder mehr solcher Teilflächen sein. Eine Anwendung des Schleppschauches ist auf den begülbaren Teilflächen einer solchen Parzelle ökonomisch und aus Sicherheitsgründen nicht möglich.

## 2.5. Grundbedingungen für Zufahrt und schlechte Erreichbarkeit

### Vorschlag:

**Wenn der einzige Zugang zu einer Parzelle über eine Strasse möglich ist, muss die Breite der Strasse mind. 3,50 m sein. Die Ausnahmen werden auf begründete Anträge des Betriebsleitenden gewährt..**

### Begründung:

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Flächen, auf welchen das Ausbringen von Gülle nur mit einem Güllefass mit Schleppschaucheinrichtung möglich ist. Die Zufahrt zu diesen Flächen benötigt eine ausreichend breite Fahrbahn für die Durchfahrt. Sicherheitsgründen, aus ökonomischen und ökologischen Gründen rechtfertigt sich eine Ausnahmeregelung auf Grund der schlechten Erreichbarkeit, da es unverhältnismässig wäre die Zufahrtsstrasse anzupassen. Die Frage der erschwerten Zufahrt muss auf Gesuch hin einzelbetrieblich und situativ beurteilt werden. Dafür soll ein einfacher Prozess an die Betriebe angeboten werden (online Formular oder ähnliches). Orthofotos sind als Beweis anerkannt.

## 2.6. Knappe Platzverhältnisse

### Vorschlag:

- a) **Flächen mit einem Baumbesatz, welche die Dichte von 1 Baum je 4 Aren begülbare Fläche überschreiten, sind vom Obligatorium befreit.**
- b) **Flächen mit Bäumen, bei welche die Baumreihen einen Reihenabstand < 18 Meter aufweisen (Mindestabstand zwischen den Baumkronen), sind vom Obligatorium befreit.**
- c) **Flächen mit einer Parzellenbreite von < 18 Meter sind vom Obligatorium befreit. (Flächen = entsprechen der Fläche je Kultur)**

Dafür soll ein einfacher Prozess an die Betriebe angeboten werden (online Formular oder ähnliches) damit sie selbst eine Ausnahme beantragen und begründen können. Orthofotos sind als Beweis anerkannt.

### Begründung:

Der Einsatz des Schleppschauchs (-schuh) benötigt zur praxisgerechten Anwendung einen genügend grossen Raum. In schmalen Parzellen und in Flächen mit dichtem Baumbesatz (Hochstämme, Mostobstanlagen) ist die Anwendung des Schleppschauches nicht möglich. Die vorgängig aufgeführten Ausnahmen sind zuzulassen.

### 3. Zugelassene Systeme

In der Vollzugshilfe sind folgende Kriterien festgehalten, welche definieren, ob ein Ausbringsystem als Schleppschauch gelten sollte:

- Gülle und flüssige Vergärungsprodukte werden direkt auf die Bodenoberfläche abgelegt. ·
- Gülle und flüssige Vergärungsprodukte fliessen ohne Überdruck aus der Verteilleitung auf den Boden und es tritt kein Verspritzen am Boden auf, das zu einer erhöhten flächigen Verschmutzung führen würde. ·
- Durch den direkten Ausfluss werden maximal 20 Prozent der Bodenoberfläche begüllt (d.h. Ausflussöffnungen überdecken maximal 20 Prozent der Ausbringbreite). ·
- Die Verteilgenauigkeit soll innerhalb der begüllten Fläche einen Variationskoeffizienten von maximal 15 Prozent aufweisen.

Diesen Spielraum führt zu unterschiedlichen Handhabungen bei den Kantonen. Je nach Kanton wird gefordert, dass die Hersteller die emissionsmindernde Wirkung belegen können. In der Schweiz gibt es jedoch keine zertifizierte Prüfstelle.

Ausserdem gilt: «Werden Gülle und flüssige Vergärungsprodukte im Ackerbau mit Breitverteilern ausgebracht, so sind diese ganzflächig in mindestens die obersten 5 cm des Bodens einzuarbeiten. Diese Einarbeitung muss möglichst rasch, jedoch innerhalb von maximal 4 Stunden geschehen.»

Vorschlag:

**Der Bund muss eine Positivliste mit den zulässigen Systemen erstellen. Neue Systeme müssen an einer geeigneten Stelle überprüft werden.**

Begründung:

Es ist aus Effizienzgründen nicht nachvollziehbar, weshalb dieselben Systeme in jedem Kanton separat beurteilt werden müssen. Ausserdem führen unterschiedliche kantonale Regelungen zu grosser Ungleichbehandlung der Betriebe und logistischen Herausforderungen für Lohnunternehmer und Betriebe, welche über kantonale Grenzen hinweg Land bewirtschaften.

### 4. Finanzielle Förderung

Die Anschaffung eines Schleppschauchverteilers ist mit erheblichen Kosten verbunden. So kostet dies einen Betrieb mehr als 25'000 CHF, was einer Verteuerung von ca. 20% pro ausgebrachte Kubikmeter entspricht. Es braucht nicht unbedingt einen Schleppschauchverteiler pro Betrieb! Um den Nutzungsgrad des Schleppschauchverteilers hochzuhalten und die Kosten zu senken, gibt es folgende Möglichkeiten: Gemeinsamer Kauf, Kauf und Vermietung, Kauf und Arbeit für Dritte, Miete (z. B. auf [www.farmx.ch](http://www.farmx.ch)), Arbeit durch Dritte.

Aktuell besteht einzig die folgende Möglichkeit, um eine finanzielle Unterstützung zu beantragen. Dies ist der Investitionskredit für den gemeinschaftlichen Kauf von Maschinen.

- Der Kauf muss von mindestens zwei Betrieben betätigt und vertraglich geregelt werden.
- Das Darlehen beträgt 50% der Investition (anrechenbare Kosten) mit einer Rückzahlungsfrist von in der Regel 10 Jahren.
- Eventuell wird der Investitionskredit nicht gewährt, wenn der Kauf weniger als 30'000 CHF beträgt. So wird der Kauf eines Gülleffasses mit Schleppschauchverteiler unterstützt, aber nicht der alleinige Kauf eines Schleppschauchverteilers.

- A fonds-perdu Beiträge sind nicht vorhanden, um Maschinen zu kaufen.

Generell sollte überprüft werden, ob ein Schleppschlauchverteiler oder ein anderes emissionsminderndes Ausbringverfahren besser geeignet wäre. Zum Beispiel die Schlitzdrillrampe, welche die Verluste noch mehr reduziert und die die Effizienz der Gülleausgaben zu Gunsten der Kulturen oder Grünland verbessert. Oder unter Voraussetzungen, eine überbetriebliche Lösung für eine Zufuhr zum Feldrand und einer anschliessenden Ausbringung durch Schläuche, was Vorteile in Bezug auf die Schlagkraft oder die Verringerung der Bodenverdichtung bringt.

## 5. Notwendige administrative Massnahmen

Für die einzelnen Betriebe, insbesondere in Übergangszonen zwischen Tal- und Hügelgebiet, resp. Berggebiet ist es schwierig zu eruieren ob und falls ja, welche Flächen vom Obligatorium betroffen sind. Diese Informationen müssen den einzelnen Betrieben parzellenspezifisch zur Verfügung stehen. Ausserdem braucht es einfach verständliche Formulare zur Beantragung von Ausnahmen.

### Vorschlag:

- **Die mit emissionsarmen Ausbringverfahren begülbaren Flächen werden im GIS erfasst und stehen den Betrieben parzellenscharf zur Verfügung**
- **Bei Hofübergaben und Flächenmutationen ab 2024 sind die neuen Betriebsverhältnisse zu berücksichtigen und die Mutationen auch im GIS «Begülbare Flächen» vorzunehmen. Auskunftspersonen der kantonalen Vollzugsstelle müssen den Betrieben detailliert Auskunft geben können**
- **Ausnahmen müssen mit einfachen Formularen gratis beantragt werden können**

### Begründung:

Es muss das Ziel sein, dass für jeden Betriebsinhaber und Bewirtschafter klare Regelungen gelten und die Vorgaben dokumentiert und einsehbar sind. Das Gleiche gilt auch für die Behörden, Kontrollorgane. Der Sondereinsatz für die Schaffung der GIS-basierten Grundlagen rechtfertigt sich, schafft Transparenz und erleichtert die Einführung Umsetzung des Obligatoriums für alle Akteure.

## 6. Frist der Umsetzung

Der zeitliche Rahmen für die Einführung des Schleppschlauchobligatoriums ist sehr eng. Der 1. Januar 2022 ist unrealistisch. So sind zum einen die Rahmenbedingungen und die Ausnahmebestimmungen noch nicht definiert und zum anderen benötigen die Bauern für die Planung und Realisation der Investitionen genügend Zeit und die entsprechenden Mittel. Aufgrund der umfassenderen Technik wird die Situation noch durch die Umstellung der Bremssysteme auf pneumatische oder Zweileiterbremssysteme für neue Transportanhänger erschwert. Betroffene Betriebe benötigen demnach nicht nur ein neues Güllefass inkl. Schleppschlauchverteiler sondern auch einen neuen Traktor.

Ebenso können die Lieferanten von Geräten und Anlagen für das emissionsarme Ausbringverfahren nur mit grosser zeitlicher Verzögerung liefern. Die Produktion eines Schleppschlauchverteilers dauert ohne die Corona bedingten Rohstoffengpässe je nach System und Lieferant bis zu zwei Jahren. Verlässliche Zahlen von den Herstellern und Händlern zu erhalten ist jedoch aufgrund Marktgeheimnisse sowie befürchteten negativen Auswirkungen gegenüber potenziellen Kunden kaum möglich. Grundsätzlich geht jedoch sowohl der Schweizer Landtechnikverband sowie der Schweizerische Langmaschinen-Verband von deutlichen Lieferengpässen bis mindestens Mitte 2023 aus.

Die Verlängerung der Übergangsbestimmung ist beim Bund zu erwirken. Die Kantone sollten dieses



Anliegen über die LDK einbringen. Das BLW bietet zwar an 2022 noch keine Sanktionen auszusprechen, jedoch darf es auch nicht zu Anzeigen aufgrund der Umweltschutzgesetzgebung kommen.

Antrag:

**Die definitive Einführung des Obligatoriums erfolgt auf den 1. Januar 2024. Der Bund hat die entsprechende Übergangsfrist neu festzusetzen. In dieser Zeit darf es weder Sanktionen über die Direktzahlungen noch Bussen über die Umweltschutzgesetzgebung geben.**

Begründung:

Aufgrund der unklaren Ausnahmen und pflichtigen Flächen sowie der Lieferengpässe ist die Einführung zu verschieben. Darüber hinaus ermöglicht diese Verschiebung eine bessere Koordinierung mit den neuen Vorschriften über Bremssysteme.

## 7. Quellen

Anträge St. Galler Bauernverband

<https://www.bernerbauern.ch/de-ch/News/d/id/1004/t/Der-Schleppschlauch-wird-obligatorisch>

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wasser/publikationen-studien/publikationen-wasser/naehrstoffe-verwendung-duengern-landwirtschaft.html>

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/direktzahlungen/oekologischer-leistungsnachweis/vollzugshilfe-umweltschutz-in-der-landwirtschaft.html>

\* \* \* \* \*

Brugg, 27.08.2021 | von Ballmoos-Hofer Hannah | 210825\_Factsheet\_Schleppschlauchobligatorium.docx